

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Gemeinderat
Gemeindeverwaltung Bowil
Alte Hauptstrasse 7
3533 Bowil

24. Januar 2018

RRB-Nr.: 48/2018
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 800 2014 120
Ihr Zeichen -
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Gesuch um Wechsel des Verwaltungskreises

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Mit Schreiben vom 25.5.2016 hat der Gemeinderat von Bowil den Regierungsrat ersucht, dem Wechsel vom Verwaltungskreis Bern-Mittelland zum Verwaltungskreis Emmental zuzustimmen und die dazu notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. In der Folge hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Aussicht gestellt, dass das Gesuch nach der Beratung des Grossen Rats zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) vertieft geprüft und das weitere Vorgehen festgelegt wird.

Der Grosse Rat hat sich in der Novembersession 2017 mit der Evaluation SARZ befasst und dazu mehrere Planungserklärungen beschlossen (2015.RRGR.1100). Im Verlauf der Beratungen zur Evaluation SARZ hat der Grosse Rat unter anderem auch die Frage eines Verwaltungskreiswechsels von Gemeinden diskutiert. Ein in diesem Zusammenhang eingereichter Antrag, wonach bei sämtlichen Gemeinden an einer Verwaltungskreisgrenze abzuklären sei, ob für sie ein Verwaltungskreiswechsel wünschenswert wäre, wurde indessen vom Grossen Rat abgelehnt, auch wenn in verschiedenen Voten auf die entsprechenden Gesuche der Gemeinden Bowil und Linden verwiesen wurde.

Der Regierungsrat hat in Kenntnis der grossrätlichen Beratungen im Januar 2018 eine Grundsatzdiskussion geführt zur Frage, ob dem vorliegenden Gesuch der Gemeinde Bowil – und dem analogen Gesuch der Gemeinde Linden – entsprochen werden soll und wie mit allfälligen analogen Gesuchen von weiteren Gemeinden umzugehen ist.

Die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen kantonalen Verwaltungseinheiten (Art. 39a OrG¹). Ein Verwaltungskreiswechsel von Gemeinden bedingt somit in jedem Fall ein Gesetzgebungsverfahren, was mit entsprechendem zeitlichem und administrativem Aufwand verbunden ist. Der Wechsel einer Gemeinde von einer Verwaltungsregion zu einer anderen bzw. von einem Verwaltungskreis zu einem anderen hat darüber hinaus vor allem weitreichende rechtliche und organisatorische Auswirkungen für die betroffenen Gemeinden, aber auch für zahlreiche kantonale und regionale Strukturen und Gremien, wie namentlich die Regierungsstatthalterämter, die Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, die Wahlkreise, das Zivilstandswesen, die Militärverwaltung, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, die Erziehungsberatung, die Schulinspektion, die Steuerverwaltung sowie die Regionalkonferenzen oder (wo keine solche bestehen) für die anderen regionalen Zusammenarbeitsformen (Planungsregionen, regionale Verkehrskonferenzen RVK, Gemeindeverbände regionale Kulturförderung etc.). Die Zuständigkeiten dieser und weiterer Strukturen und Organe müsste bei einem Verwaltungskreiswechsel somit angepasst werden, teilweise auch die entsprechenden Finanzierungsschlüssel.

Die heutigen Strukturen der dezentralen kantonalen Verwaltung bzw. die Perimeter der dezentralen Verwaltungseinheiten bestehen bekanntlich (erst) seit rund 10 Jahren. Sie wurden 2008 mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung (sog. „Bezirksreform“), gestützt auf eine Änderung der Kantonsverfassung, eingeführt. Dabei wurden die vormals massgeblichen 26 Amtsbezirke als dezentrale Verwaltungseinheiten durch fünf Verwaltungsregionen und zehn Verwaltungskreise abgelöst. Mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung (und der gleichzeitig durchgeführten Justizreform) wurden die dezentralen kantonalen Strukturen und Dienstleistungen konzentriert und ihre Perimeter harmonisiert. Die Festlegung der Perimeter der dezentralen kantonalen Verwaltungseinheiten erfolgte namentlich in Anlehnung an die Perimeter der regionalen Verkehrskonferenzen (RVK), die sich bei der Planung des öffentlichen Regionalverkehrs seit langem bewährt haben und deren Gebiete funktionale Räume abbilden. Die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung erfolgte zeitlich und inhaltlich koordiniert mit der Erarbeitung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ). Ziel war es, die Gebietsumschreibung für die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung (und die Justiz), für SARZ und für die regionalen Verkehrskonferenzen in funktionalen Perimetern zu vereinheitlichen. In einem partizipativen Prozess konnten sich alle Gemeinden – auch die Gemeinde Bowil – sowohl im Rahmen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung als auch im Rahmen von SARZ mehrfach zu den jeweiligen Perimetern äussern und ihre Wünsche zur Zugehörigkeit anbringen. Die Gemeinde Bowil sprach sich damals bekanntlich für die Zugehörigkeit zur Verwaltungsregion bzw. zum Verwaltungskreis Bern-Mittelland und zur Regionalkonferenz Bern-Mittelland aus. Angesichts dessen und weil die geltenden Perimeterfestlegungen noch relativ neu sind, müssten für einen Wechsel der Zugehörigkeit von Gemeinden zu den bestehenden dezentralen Verwaltungseinheiten sehr gewichtige bzw. zwingende Gründe vorliegen. Solche Gründe sind für den Regierungsrat indessen zurzeit nicht ersichtlich.

Hinzu kommt, dass dem vorliegenden Gesuch der Gemeinde Bowil (und dem Gesuch der Gemeinde Linden) nach einem Verwaltungskreiswechsel gar nicht entsprochen werden kann, ohne nicht zwangsläufig alle Perimeter der dezentralen kantonalen Verwaltungsstrukturen

¹ Gesetz vom 20.6.1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), BSG 152.01

(und der Regionalkonferenzen sowie weiterer regionaler Zusammenarbeitsstrukturen) in Frage zu stellen. Denn das Gleichbehandlungsgebot gebietet es, dass analogen Gesuchen von weiteren Gemeinden ebenfalls entsprochen werden müsste, was letztlich auf eine „Neuaufgabe“ der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung (und SARZ) hinauslaufen würde.

Der Regierungsrat kommt gestützt auf die vorstehenden Erwägungen zum Schluss, dass eine Anpassung der bestehenden Perimeter der dezentralen Verwaltungseinheiten nicht angezeigt ist. Abgesehen davon, dass solche Perimeteranpassungen mit unverhältnismässig grossem rechtlichem und organisatorischem Aufwand verbunden wären, sind die geltenden Gebiete der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise sowie die darauf abgestimmten Perimeter der Regionalkonferenzen aus Sicht des Regierungsrats nach wie vor sachgerecht, zweckmässig und entsprechen zeitgemässen funktionalen Räumen, wie insbesondere auch die Pendler- und Bildungsstatistiken belegen.

Der Regierungsrat ist deshalb nicht bereit, dem Antrag der Gemeinde Bowil für einen Verwaltungskreiswechsel zu entsprechen. Er dankt für Ihr Verständnis und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer